

denn ich glaube, es würde weder im Interesse der Reorganisation, noch der Gemeindebeamten liegen, wenn man letzteren nicht bei der neuen Reorganisation die Befugnisse als Organe der Staatsgewalt übertragen könnte. Wir haben vernommen und es ist uns bekannt, daß in Weimar die Bürgermeister auch Bezirksdirectoren sind, daß ihnen also dort Befugnisse eingeräumt werden, welche außerdem in anderen Kreisen besonders angestellten Staatsbeamten zustehen. Ich glaube, daß es sich ja vielleicht auch bei uns derart einrichten kann, daß zur Verminderung der Staatsbeamten Gemeindebeamten derartige Functionen übertragen erhalten können. Wenn wir aber schon jetzt aussprechen, daß Bürgermeister der Bestätigung der Regierung nicht bedürfen sollen, dann, glaube ich, beschränken wir die Regierung in diesem Kreise der Uebertragung von Functionen der Staatsgewalt; wir drängen dann selbst die Bürgermeister in die Stellung reiner Gemeindebeamten zurück und ich glaube, daß es nicht gut ist, wenn wir in dieser Beziehung dem Reorganisationswerke irgendwie vorgreifen. Aus diesem Grunde, glaube ich, ist es gerathener, auch im Hinblick auf die künftige Gesetzgebung, daß wir die Frage, ob die Bestätigung der Regierungsbehörde nöthig sei oder nicht, hier ganz offen lassen, und ich würde jetzt schon beantragen, daß die Frage zu Punkt 2 getheilt wird, und zwar zunächst lediglich der Antrag des Herrn Vicepräsidenten Streit, für den ich stimme, und dann der Hahn'sche Antrag zur Abstimmung kommt.

Königl. Commissar Geh. Rath Körner: In Bezug auf die Aeußerungen des Herrn Abg. Dr. Wigard erlaube ich mir, einige Bemerkungen zu machen. Mir scheint nämlich allerdings von großem Gewichte, daß darüber, welche Befugnisse den Gemeindebehörden zugewiesen werden sollen, vor allen Dingen Bestimmung getroffen wird, ehe man urtheilen kann, ob die Bestätigung nothwendig sei oder nicht. Der Abg. Dr. Wigard glaubt zwar, daß auch selbst bei den Befugnissen, die die städtischen Behörden nach Maßgabe der Städteordnung jetzt haben, demungeachtet die Bestätigung der Regierung nicht nöthig sein könne; er hat die einschlagenden Bestimmungen der Städteordnung uns vorgelegt und in diesen keinen Grund gefunden, warum die Regierung eine Bestätigung erteilen müsse. Er hat uns vorgeführt, daß der Wirkungskreis des Stadtraths ein dreifacher sei, als Verwalter der städtischen Angelegenheiten, als Organ der Staatsgewalt und als obrigkeitliche Behörde. Was nun das Erste betrifft, die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, so würde kaum ein Zweifel stattfinden können, wenn das die alleinige Beschäftigung der Stadtbehörden wäre, daß die Regierung kein erhebliches Interesse hätte, die Wahl der städtischen Beamten von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Ganz anders verhält es sich aber mit den Befugnissen, die an zweiter und dritter Stelle noch erwähnt worden sind; denn die obrigkeitliche Gewalt ist ein Ausfluß der Staats-

gewalt und keine Gemeinde ist berechtigt, eine obrigkeitliche Gewalt auszuüben oder zu verleihen, sie hat dieselbe bloß abzuleiten von den Trägern der Staatsgewalt. Was die Aufgabe der Stadtbehörde als Organ der Staatsgewalt betrifft, so gehören dahin eine Anzahl Angelegenheiten, die nicht für die Gemeinde, sondern für den Staat zu besorgen sind; das ist unter Anderem die Besorgung der Brandkassenangelegenheiten, die Vereinnahmung der Landessteuern, die Sorge für das Militärwesen. Aber hinsichtlich dieser kann es der Regierung nicht gleichgiltig sein, welche Organe sie zu der Ausführung dieser Geschäfte zu benutzen hat. Ginge es, daß die Gemeinden auf jede obrigkeitliche Befugnisse verzichteten, so würde die Frage mit dem Bestätigungsrechte der Regierung allerdings anders stehen; nur würden dann andere Beamte nöthig sein, durch welche die königl. Regierung die obrigkeitlichen Befugnisse auszuüben hätte. Aber das geht, meine Herren, in alle Wege nicht, daß sich die Regierung von den Gemeinden in der Weise bevormunden lassen müßte, daß ohne ihre Concurrenz gewählte und eingesetzte Beamte von ihr benutzt werden müßten, um durch sie theils Geschäfte als Organe der Staatsgewalt besorgen, theils auch obrigkeitliche Befugnisse ausüben zu lassen. Mir scheint daher Das jedenfalls richtig zu sein, was der Herr Abg. von Einsiedel beantragt hat, daß die Frage wegen der Bestätigung der Mitglieder der städtischen Collegien mit Bestätigung nur dann zu lösen sein wird, wenn sich übersehen läßt, welche Befugnisse auch späterhin die städtischen Behörden haben werden, daß also die ganze Frage in Verbindung zu bringen ist mit der Behördenorganisation überhaupt.

Abg. Dr. Wigard: Ich weiß nicht, wie der Einwand vom Herrn Abg. von Einsiedel erhoben werden konnte, daß sich meine Bemerkungen nur darauf beziehen sollten, wenn es sich darum handle, schon gegenwärtig eine Abänderung in der Städteordnung zu treffen. Ich habe mich auf diese Frage nur deshalb eingelassen, weil der Herr Staatsminister von der Zukunft, von der Unterlage des künftigen Entwurfs sprach und dabei auf das Verhältniß des Stadtraths, beziehentlich des Bürgermeisters in seiner Stellung als obrigkeitliche Behörde und als Organ der Staatsgewalt einging. Darauf habe ich die betreffenden Paragraphen aus der bestehenden Städteordnung herausgehoben. Ich konnte mich daher auch nicht auf eine Abänderung für die Gegenwart beziehen, sondern ich hatte eben den künftigen Entwurf im Auge. Was nun der Einwand des Herrn königl. Commissars anlangt in Bezug namentlich auf die Bedeutung des Stadtraths als Obrigkeit, so muß ich nochmals für meine Person erwidern, daß mir für diese Unterscheidung ein Verständniß nicht beizubringen ist, ich mag die Paragraphen der neuen Städteordnung ansehen, wie ich will. Das, was in diesen Paragraphen gesagt ist, meine Herren, das ist der Ausfluß des